

Flugfeld Triengen

Betriebsreglement

1 Flugplatzhalter

Flugplatzhalter ist FLYING-RANCH AG Triengen

2 Flugplatzleiter/-in

Der Flugbetrieb untersteht einer vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zugelassenen Person, die die Funktion der Flugplatzleiterin oder des Flugplatzleiters wahrnimmt. Die Zulassung dieser Person sowie ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) und der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (SR 748.131.121.8).

3 Organisation und Benützungsbestimmungen

Der Betrieb des Flugplatzes ist abgestimmt mit den Zielen und Anforderungen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Die Organisation und die Benützung des Flugplatzes sind in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

- Anhang Betriebsorganisation
- Anhang Betriebszeiten (im Rahmen Art. 39 ff. VIL)
- Anhang Benützungsbeschränkungen für Luftfahrzeuge

Die nach Genehmigung durch das BAZL im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlichten An- und Abflugverfahren sowie Angaben über die Infrastruktur und deren Benützung bilden integrierenden Bestandteil des Betriebsreglements.

4 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement ersetzt das Betriebsreglement vom 22. September 1994. Es tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

5 Strafbestimmungen

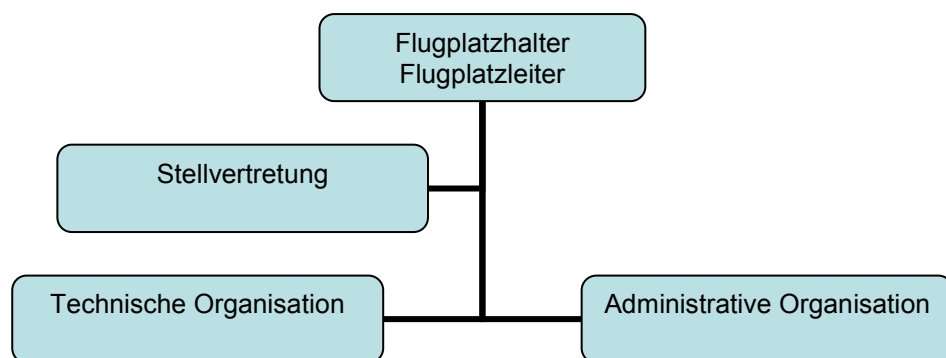
Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Anhänge werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit Haft oder Busse bestraft. .

Triengen, 23. März 2010

Der Flugplatzhalter

Betriebsorganisation

Organigramm



Flugfeld Triengen

Betriebsreglement

Anhang 2

Betriebszeiten

MON - SAT: ab der bürgerlichen Morgendämmerung bezw. frühestens ab 07.00 Uhr - HR*

SUN: 09:00 - HR*

Örtliche Flugbeschränkungen und Bemerkungen (Lärmbekämpfungsvorschriften)

- 1 12:00 - 14:00 LT, keine Abflüge zugelassen.
- 2 ab 21:00 LT keine Abflüge zugelassen
- 3 Platzrunden **verboten**
MON -SAT: vor 08:00 LT
zwischen 12:00 - 14:00 LT
und nach 20:00 LT;
SUN+HOL: ganzer Tag verboten
- 4 Der Flugplatzhalter kann bei unvorhergesehenen ausserordentlichen Ereignissen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gewähren.
- 5 Schul-, Übungs-, Schlepp-, Kontroll- und Rundflüge sowie Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Betttag, an Weihnachten und später als 20.00 Uhr verboten.
- 6 Einweisungsflüge und Übungsflüge der Pilatuswerke Stans dürfen an höchstens drei Tagen in der Woche zwischen Montag und Freitag während den folgenden Zeiten erfolgen: 09:00 bis 11:45 LT und 14:15 bis 17:00 LT.
Es sind höchstens 40 Landungen pro Woche gestattet.
- 7 Während der Dauer von Beerdigungen in den Ortschaften Triengen, Büron, Winikon und Knutwil, welche dem Flugplatz bekannt gegeben wurden, sind Flüge über die entsprechenden Gebiete zu vermeiden.
- 8 Flugzeuge, welche Fallschirmspringer befördern, dürfen die Absetzhöhe nicht durch kreisförmiges Steigen über dem Flugplatz erreichen. Um Fallschirmspringer gestaffelt absetzen zu können, ist ein Kreisen mit reduzierter Leistung auf gleich bleibender Höhe über dem Flugfeld Triengen erlaubt.
- 9 Für jede Landung (inkl. Touch and Go und Go Around) wird - zusätzlich zur ordentlichen Landetaxe - eine lärmabhängige Landetaxe erhoben. Diese ist abgestuft nach dem im Lärmzeugnis eingetragenen Zertifizierungspegel des jeweiligen Flugzeuges.

Die Abstufung erfolgt nach den folgenden Klassen:

Bei Flugzeugen mit Lärmzeugnis nach Kapitel 6, Anhang 16, Band 1 ICAO:

- Klasse 1: Zertifizierungspegel < 60 dB(A)
- Klasse 2: 60 dB(A) <= Zertifizierungspegel < 65 dB(A)
- Klasse 3: 65 dB(A) <= Zertifizierungspegel < 70 dB(A)
- Klasse 4: Zertifizierungspegel >= 70 dB(A)

Bei Flugzeugen mit Lärmzeugnis nach Kapitel 10, Anhang 16, Band 1 ICAO:

- Klasse 1: Zertifizierungspegel < 62 dB(A)
- Klasse 2: 62 dB(A) <= Zertifizierungspegel < 67 dB(A)
- Klasse 3: 67 dB(A) <= Zertifizierungspegel < 72 dB(A)
- Klasse 4: Zertifizierungspegel >= 72 dB(A)

Helikopter sowie Flugzeuge ohne gültiges Lärmzeugnis werden der Klasse 4 zugeordnet.

Die Taxansätze der Klassen 1 - 4 sind im Gebührenblatt des Flugplatzes Triengen festgelegt.

Benützungsbeschränkungen für Luftfahrzeuge

- 1** Pro Jahr sind maximal 15 Kunstflüge über dem Flugplatz unter 500 m über Grund mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und des Gemeinderates Triengen möglich. Kunstflüge über dicht besiedelten Zonen von Ortschaften sind untersagt.

Die Kunstflüge unter 500 m über Grund dürfen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind Kunstflüge verboten.
- 2** Für Rundflüge in der Umgebung des Flugfeldes sind verschiedene Flugwege abwechslungsweise zu befliegen. Die einzelnen Rundflüge müssen mindestens 15 Minuten dauern.
- 3** Mit Ausnahme von Übungen, die aus Sicherheitsgründen auf dem Flugfeld stattfinden müssen, ist im Flugfeldbereich die Grundschulung mit Helikoptern untersagt.
- 4** Für neu auf dem Flugfeld stationierte Luftfahrzeuge gelten die gesetzlichen Zulassungsbestimmungen.